Reichsgesetzblatt

Teil II

1924	Ausgegeben zu Berlin den 21. Mai 1924	Nr. 19

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des deutsch-polnischen Staatsangehörigkeitsabkommens für Oberschlesien. S. 123. — Bekanntmachung zur Ausführung des deutsch-polnischen Staatsangehörigkeitsabkommens über Oberschlesien. S. 124. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 125.

Verordnung zur Ausführung des deutsch-polnischen Staatsangehörigkeitsabkommens für Oberschlesien.

Vom 15. Mai 1924.

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes über das am 15. Mai 1922 in Genf geschlossene deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 11. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 237) wird nach Zustimmung des Reichsrats zur Ausführung der Vereinbarungen über die Staatsangehörigkeit (Zweiter Teil des Abkommens) hiermit verordnet:

§ 1

Zur Beglaubigung der Unterschrift unter der schriftlichen Optionserklärung (Artikel 47 Abs. 1 des Abkommens) sind außer den Notaren alle zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Amtsstellen des Reichs oder eines deutschen Landes befugt.

§ 2

Die Optionsbehörden machen von jeder bei ihnen eingehenden Optionserklärung ohne Verzug durch Vermittlung des deutschen Generalkonsulats in Kattowitz dem Wojewoden von Schlesien Mitteilung; die näheren Bestimmungen trifft für die Inlandsbehörden das Reichsministerium des Innern, für die dem Auswärtigen Amte nachgeordneten Behörden das Auswärtige Amt.

Die Erteilung der Optionsurkunde ist bis zum Ablauf der Frist auszusetzen, innerhalb deren die Polnische Regierung nach Artikel 49 § 1 Abs. 3 des Abkommens Einspruch gegen das Optionsrecht erheben kann.

§ 3

Die Optionsbehörden übersenden die bei ihnen eingehenden Einsprüche der Polnischen Regierung auf Grund des Artikel 49 § 1 Abs. 3 des Abkommens dem deutschen Beauftragten in der Schlichtungsstelle für oberschlesische Staatsangehörigkeitsfragen (Artikel 55 des Abkommens). Die näheren Anordnungen trifft für die Behörden des Inlandes der Reichsminister des Innern, für die deutschen Vertretungen im Ausland das Auswärtige Amt.

§ 4

Ist die Optionsbehörde nicht zugleich Heimatbehörde, so setzt sie sich mit der letzteren zu gemeinschaftlicher Prüfung der Option unmittelbar in Verbindung.

Gehören Options- und Heimatbehörde verschiedenen Ländern an, so ist die Optionsurkunde auch von der Heimatbehörde mit Unterschrift und Stempel zu versehen.

§ 5

Heimatbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die höhere Verwaltungsbehörde des deutschen Landes, dem der Optant bis zum 15. Juni 1922 angehört hat (Heimatland).

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Optanten im Heimatlande. Hat er dort keinen Wohnsitz, so ist sein letzter Wohnsitz daselbst maßgebend. Hat er im Heimatlande keinen Wohnsitz gehabt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der Eltern oder des letzt lebenden Elternteils im Heimatlande. Im Zweifelsfalle sind Mitteilungen für die Heimatbehörde an die oberste Landesbehörde des Heimatlandes zu richten, die erforderlichenfalls die zuständige Heimatbehörde bestimmt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. Juni 1924)

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind.

Hat der Optant bis zum 15. Juni 1922 die deutsche Reichsangehörigkeit besessen, ohne einem Lande anzugehören, so ist der Reichsminister des Innern Heimatbehörde.

§ 6

Über die Anfechtung einer Optionserklärung gemäß Artikel 48 des Abkommens entscheidet die Optionsbehörde, bei der die Optionserklärung abgegeben ist. Schriftliche Ausfertigung der Entscheidung ist dem Optanten sowie den über 18 Jahre alten Personen mitzuteilen, auf die sich die Wirkung der Optionserklärung erstreckt.

§ 7

Zuständige Behörde im Sinne des Artikel 50 des Abkommens ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Optant im Inland seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Optant seinen Wohnsitz im Ausland, so ist die für seinen Wohnsitz örtlich zuständige deutsche Auslandsvertretung zuständig.

§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Die Entscheidung darüber, ob eine deutsche Optionsurkunde gemäß Artikel 53 des Abkommens für ungültig zu erklären ist, liegt der für die Optionsbehörde zuständigen obersten Landesbehörde ob, falls die Optionsurkunde von einer Inlandsbehörde ausgestellt worden ist. In den Fällen des § 4 Abs. 2 ist die Entscheidung im Benehmen mit der obersten Landesbehörde des Heimatlandes zu treffen.

Ist die Optionsurkunde von einer deutschen Vertretung im Ausland ausgestellt worden, so ist das Auswärtige Amt für die Entscheidung zuständig.

Die entscheidenden Stellen teilen Abschrift der Entscheidung dem Reichsminister des Innern mit.

§ 9

Die das Optionsverfahren betreffenden Amtshandlungen sind zu beschleunigen.

Das gleiche gilt für die Behandlung von Anträgen der Personen, deren Staatsangehörigkeit durch die Bestimmungen im zweiten Teile des Abkommens betroffen wird, auf Ausstellung von Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit bis zum 15. Juni 1922 und über Tatsachen, die nach dem Abkommen für den Eintritt von Veränderungen der Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder der Personen, für die er zu handeln befugt ist, von rechtserheblicher Bedeutung sind.

§ 10

Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Option gelten entsprechend für den Verzicht auf die polnische Staatsangehörigkeit (Artikel 26 § 3 des Abkommens) und für den Widerruf der Option gemäß Artikel 32 § 2 des Abkommens.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1924.

Die Reichsregierung

Marx

Bekanntmachung zur Ausführung des deutsch-polnischen Staatsangehörigkeitsabkommens über Oberschlesien. Vom 15. Mai 1924.

Auf Grund des Artikel 46 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 11. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 237) werden als Optionsbehörden die in Spalte 3 der nachstehenden Übersicht vermerkten Dienststellen bestimmt.

Als Heimatbehörden im Sinne des § 5 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-polnischen Staatsangehörigkeitsabkommens für Oberschlesien vom 15. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. S. 123) sind von den obersten Landesbehörden die in Spalte 4 der nachstehenden Übersicht vermerkten Dienststellen bestimmt worden:

Lfde. Nr.	Land	Optionsbehörden	Heimatbehörden
1	2	3	4
1	Preußen	Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Polizeipräsident	Wie in Spalte 3
2	Bayern	Für die unmittelbaren Städte*) die Stadträte, im übrigen die Bezirksämter	Wie in Spalte 3

*) Den Kreisregierungen sind zur Zeit außer München unmittelbar untergeordnet folgende Städte: Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Kissingen, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Deggendorf, Dillingen, Dinkelsbühl, Donauwörth, Eichstädt, Erlangen, Forchheim, Frankenthal, Freising, Fürth, Günzburg, Hof, Ingolstadt, Kaiserslautern, Kaufbeuren, Kempten, Kitzingen, Kulmbach, Landau (Pfalz), Landsberg, Landshut, Lindau, Ludwigshafen a. Rh., Markt Redwitz, Memmingen, Neuburg, Neumarkt i. O., Neustadt a. H., Neustadt bei Coburg, Neu Ulm, Nördlingen, Nürnberg, Passau, Pirmasens, Regensburg, Rodach, Rosenheim, Rothenburg o. T., Schwabach, Schwandorf, Schweinfurt, Selb, Speyer, Straubing, Traunstein, Weiden, Weißenburg i. B., Würzburg, Zweibrücken.

Lfde. Nr.	Land	Optionsbehörden	Heimatbehörden
1	2	3	4
3	Sachsen	Die Kreishauptmannschaften Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau	Wie in Spalte 3
4	Württemberg	Das Polizeipräsidium in Stuttgart und die Oberämter	Wie in Spalte 3
5	Baden	Die Bezirksämter	Wie in Spalte 3
6	Thüringen	Die Kreisdirektoren in Roda, Weimar, Eisenach, Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Schleiz, Greiz, Altenburg, Gera, Saalfeld, Rudolstadt, Arnstadt, Gotha und Sondershausen, die Stadtdirektoren in Gera, Jena, Gotha, Eisenach, Altenburg, Weimar, Greiz, Apolda und Arnstadt sowie der Leiter der Kreisabteilung Camburg	Wie in Spalte 3
7	Hessen	Die Kreisämter	Wie in Spalte 3
8	Hamburg	Die Polizeibehörde zu Hamburg, für das Amt Ritzebüttel der Amtspräsident	Wie in Spalte 3
9	Mecklenburg-Schwerin	Das Ministerium des Innern in Schwerin	Wie in Spalte 3
10	Braunschweig	Die Kreisdirektionen für die Landkreise und die Polizeidirektion Braunschweig für die Stadt Braunschweig	Wie in Spalte 3
11	Oldenburg	Das Ministerium des Innern für den Landesteil Oldenburg, für den Landesteil Lübeck die Regierung in Eutin und für den Landesteil Birkenfeld die Regierung in Birkenfeld	Wie in Spalte 3
12	Anhalt	Die Anhaltische Regierung, Abteilung des Innern, in Dessau	Wie in Spalte 3
13	Bremen	Die Polizeidirektion in Bremen für das bremische Staatsgebiet ohne Bremerhaven, für die Stadt Bremerhaven das bremische Amt in Bremerhaven	Wie in Spalte 3
14	Lippe	Die Lippische Regierung in Detmold	Wie in Spalte 3
15	Lübeck	Das Stadt- und Landamt in Lübeck	Wie in Spalte 3
16	Mecklenburg-Strelitz	Das Ministerium, Abteilung des Innern, in Neustrelitz	Wie in Spalte 3
17	Waldeck	Der Landesdirektor in Arolsen	Wie in Spalte 3
18	Schaumburg-Lippe	Die Landesregierung in Bückeburg	Wie in Spalte 3
19	Ausland	Die Missionen und Berufskonsulate	

Berlin, den 15. Mai 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Der Reichsminister des Auswärtigen
Stresemann

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 12. Mai 1924.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859), die den Reichsverkehrsminister zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen ermächtigt, die den Bau, den Betrieb und den Verkehr der Eisenbahnen regeln, wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 wie folgt geändert:

§ 14 (1) erhält den Wortlaut:

„Die Fahrkartenschalter sind auf Stationen mit geringem Verkehre mindestens $^1/_4$ Stunde, auf Stationen mit mittlerem Verkehre mindestens $^1/_2$ Stunde und auf Stationen mit großem Verkehre mindestens 1 Stunde vor der Abfahrzeit offen zu halten."

§ 17 (1) erhält den Wortlaut:

„Die Warteräume sind auf Stationen mit geringerem Verkehre mindestens $^1/_2$ Stunde, auf Stationen mit größerem Verkehre mindestens 1 Stunde vor Abfahrzeit des Zuges zu öffnen."

§ 32 (1) und (2) erhalten den Wortlaut:

(1) „Das Reisegepäck ist innerhalb der für die Lösung der Fahrkarten festgesetzten Zeit bei der Abfertigungsstelle aufzuliefern; indes kann die Annahme von Gepäck abgelehnt werden, das nicht spätestens 15 Minuten — auf Stationen, wo der Fahrkartenschalter nach § 14 (1) erst $^1/_4$ Stunde

vor der Abfahrzeit geöffnet wird, nicht spätestens 10 Minuten — vor Abgang des Zuges aufgeliefert wird. Der Tarif muß einheitlich bestimmen, ob bei der Auflieferung des Gepäcks die Fahrkarte vorzuzeigen ist."

(2) „Der Reisende kann das Interesse an der Lieferung unter Zahlung der tarifmäßigen Gebühr bei der Auflieferung angeben. Ist die Ersatzpflicht nach § 35 Abs. (2) auf einen Höchstbetrag beschränkt, so ist eine Angabe des Interesses an der Lieferung über diesen Betrag hinaus unzulässig."

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1924.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1924	Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1924	Nr. 20

Inhalt: Bekanntmachung über die Ratifikation zweier deutsch-polnischer Abkommen über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien. S. 127. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 127. — Bekanntmachung, betreffend Beitritt der Tschechoslowakei zu der Pariser Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. S. 127. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über eine gemeinsame Deichverwaltung in der Marienwerderer Niederung. S. 128.

Bekanntmachung über die Ratifikation zweier deutsch-polnischer Abkommen über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien.

Vom 19. Mai 1924.

Das am 24. Juni 1922 in Breslau unterzeichnete deutsch-polnische Abkommen über den privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und dem übrigen Polen durch Deutsch-Oberschlesien sowie das zur Verlängerung dieses Abkommens am 10. Juli 1923 in Berlin unterzeichnete Abkommen (Reichsgesetzbl. II S. 456 und 483) sind ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 30. April 1924 in Warschau stattgefunden.

Berlin, den 19. Mai 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzan

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 27. Mai 1924.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 7. Juni bis Ende September 1924 in Stuttgart stattfindende Ausstellung für das Baugewerbe, für Bauartikel und für Bau- und Wohnungseinrichtungsgegenstände.

Berlin, den 27. Mai 1924.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung, betreffend Beitritt der Tschechoslowakei zu der Pariser Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel.

Vom 29. Mai 1924.

Der Tschechoslowakische Geschäftsträger in Paris hat am 3. April 1924 den Beitritt seiner Regierung zu der Pariser Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel vom 19. März 1902 (Reichsgesetzbl. 1906 S. 89) angezeigt.

Berlin, den 29. Mai 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzan

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über eine gemeinsame Deichverwaltung in der Marienwerderer Niederung.

Vom 31. Mai 1924.

Das am 27. Januar 1923 in Posen unterzeichnete Abkommen über eine gemeinsame Deichverwaltung in der Marienwerderer Niederung (Reichsgesetzbl. 1923 Teil II S. 361) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 20. Mai 1924 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 31. Mai 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzan

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1924	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juni 1924	Nr. 21

Inhalt: Gesetz über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1924. S. 129. — Druckfehlerberichtigung. S. 129.

Gesetz über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1924. Vom 12. Juni 1924.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1924 vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 67) wird bis zum 31. Juli 1924 verlängert.

Berlin, den 12. Juni 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Marx

Druckfehlerberichtigung

zur Bekanntmachung über zwei Vereinbarungen vom 29. Juni/18. August 1921 und vom 18. Februar 1924 zwischen der Deutschen Regierung und der Österreichischen Regierung in Angelegenheiten der Arbeitslosenunterstützung (Erwerbslosenfürsorge) vom 22. April 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 89).

In Zeile 3 fällt das Komma hinter dem Worte „Notenwechsel" und auf Seite 90 in Zeile 1 der linken Spalte das Wort „befinden" hinter „Österreich" weg. In der gleichen Spalte Zeile 12 muß es statt „Bundekanzleramt" „Bundeskanzleramt" und in Zeile 15 von unten statt „Reichsminister" „Reichsministers" heißen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27. Juni 1924)

Reichsgesetzblatt

Teil II

1924 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. Juni 1924 | Nr. 22

Inhalt: Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen. S. 131. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. S. 131. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 131. — Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Rumänischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. S. 132.

Verordnung über die Gebühren für seemännische Prüfungen. Vom 14. Juni 1924.

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

I

Die im § 46 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 3), im § 13 der Bekanntmachung vom 5. Mai 1904 (Reichsgesetzbl. S. 163) und im § 16 der Bekanntmachung vom 7. Januar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 210) festgesetzten Gebühren für seemännische Prüfungen sind in Goldmark zu erheben.

Bis auf weiteres ist für die Umrechnung der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz des Tages der Zahlung (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 951) maßgebend.

II

Diese Verordnung tritt mit dem 23. Juni 1924 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 36) außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1924.

Der Reichswirtschaftsminister

Hamm

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. Juli 1924)

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. Vom 15. Juni 1924.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Königsberg vom 10. bis 13. August 1924, in Breslau vom 7. bis 9. September 1924, in Köln vom 14. bis 19. September 1924, in Kiel vom 21. bis 24. September 1924 und in Frankfurt a. M. vom 21. bis 27. September 1924 stattfindenden preußischen Herbstmessen, ferner für die Große Internationale Land- und Forstwirtschaftsausstellung verbunden mit Holztechnischer Messe, die in Königsberg vom 5. bis 9. September 1924 stattfindet.

Berlin, den 15. Juni 1924.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 16. Juni 1924.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859), die den Reichsverkehrsminister zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen über den Bau, den Betrieb und den Ver-

kehr der Eisenbahn ermächtigt, wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 wie folgt ergänzt:

Dem § 28 (2) wird am Schlusse angefügt:

»Das Gewicht des Handgepäcks eines Reisenden darf insgesamt 25 Kilogramm nicht übersteigen. Handgepäckstücke von mehr als 25 Kilogramm Einzelgewicht werden, auch wenn mehrere Personen zusammen reisen, nicht zugelassen.«

Dem § 28 (3) wird am Schlusse angefügt:

»Die Eisenbahn kann die Mitnahme dieser Gegenstände bei bestimmten Zügen oder Wagen ausschließen. Das Gewicht der von einem Reisenden mitgeführten Gegenstände darf insgesamt 50 Kilogramm nicht übersteigen. Gegenstände von mehr als 50 Kilogramm Einzelgewicht werden, auch wenn mehrere Personen zusammen reisen, nicht zugelassen.«

Im § 28 wird nach Abs. (3) folgender neuer Abs. (4) eingefügt:

»(4) Werden Gegenstände, die nach Abs. (2) und (3) nicht als Handgepäck zugelassen sind, trotzdem mitgeführt, so werden sie in den Gepäckwagen gebracht und dort bis zur endgültigen Abfertigung verwahrt. Für diese Gegenstände wird von der Station ab, auf der der Reisende zugegangen ist, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, von der Ausgangsstation des Zuges ab je nach der Art des Gutes die Gepäck- oder Expreßgutfracht mit einem Zuschlag von 10 Goldmark, jedoch nicht mehr als die doppelte Fracht erhoben.«

Der bisherige Abs. (4) des § 28 erhält die Ziffer (5).

Berlin, den 16. Juni 1924.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Rumänischen Gemischten Schiedsgerichtshofs. Vom 16. Juni 1924.

Der Deutsch-Rumänische Gemischte Schiedsgerichtshof hat am 21. Mai 1924 in Abänderung seiner Prozeßordnung (vgl. Reichsgesetzbl. 1922 Teil II S. 87) den nebst deutscher Übersetzung nachstehend wiedergegebenen Beschluß gefaßt:

	Übersetzung:
Le Tribunal décide de prolonger jusqu'au 15 novembre 1924 de délai d'un an prévu à l'article 3 du Règlement de Procédure.	Durch Beschluß des Gerichtshofs ist die im Artikel 3 der Prozeßordnung vorgesehene einjährige Frist bis zum 15. November 1924 verlängert worden.

Berlin, den 16. Juni 1924.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Maltzan

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.